

# Benutzungsordnung für den Tanz- Training-Raum in der Riedbachstraße 12/1

## Benutzungsordnung Tanz-Training-Raum Riedbachstraße 12/1

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 16.11.2000 folgende Benutzungsordnung für den Tanz-Training-Raum Riedbachstraße beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

1. Die Benutzungsordnung gilt für den Tanz-Training-Raum Riedbachstraße der Gemeinde Pleidelsheim, sie ist für alle Personen verbindlich, die sich darin aufhalten.
2. Der Tanz-Training-Raum dient dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen, sowie örtlichen privaten Anbietern von Sportangeboten.
3. Die Durchführung von anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.

### **§ 2**

#### **Überlassung**

Für den Übungsbetrieb der Vereine und den privaten Anbietern werden von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. An den Sonntagen ist regelmäßiger Übungsbetrieb unzulässig.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung der Räume und Einrichtung des Tanz-Training-Raumes eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Hausordnung**

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Übungsabenden im Tanz-Training-Tanz und ihren Nebenräumen haben die Hausordnung einzuhalten.

### **§ 5**

#### **Küchenbenutzung**

Die eingebaute Küche und allen dazugehörigen Gegenständen im Windfangbereich kann von den Benutzern des Tanz-Training-Tanz jederzeit in Anspruch genommen werden. Die dort befindliche Einrichtung samt Geschirr und sonstigem Zubehör ist pfleglich zu behandeln. Die Raum ist nach der jeweiligen Benutzung in sauberem Zustand zu verlassen.

## **§ 6 Haftung**

1. Für von den Veranstaltern und anderen Benutzern des Tanz-Training-Raumes und ihren Nebenräumen eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen.

2. Die Veranstalter und andere Benutzer haften für den Schaden an den Räumen und Einrichtungen des Tanz-Training-Raumes, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. am Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden von der Gemeinde auf Kosten der Haftenden behoben.

3. Die Veranstalter und andere Benutzer des Tanz-Training-Raumes und ihren Nebenräumen haben für evtl. Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstigen Benutzung gegen sie oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Veranstalter oder andere Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden nachweisbar durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Veranstalter und andere Benutzer des Tanz-Training-Raumes eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde gedeckt werden.

4. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.

## **§ 7 Verstöße**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Tanz-Training-Raumes zeitlich befristet oder dauernd absagen.

## **§ 8 Schließung des Tanz-Training-Raumes**

Der Tanz-Training-Raum kann während der ersten zwei Wochen der Sommerferien für Grundreinigungsarbeiten geschlossen werden. Das Nähere bestimmt im Einzelfall die Gemeindeverwaltung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.